

Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 1

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

1.	Anmietung von Veranstaltungsräumen	Ja	Nur soweit nicht durch die Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt werden können im angemessenen Umfang
2.	Arbeitsessen	Nein	
3.	Ausgaben für den allgemeinen Bürobedarf, z. B. Papier, Briefumschläge, Ordner, Akten, Drucker- und Tintenpatronen, Toner für Laserdrucker sowie Gebrauchsgegenstände wie z. B. Locher, darüber hinaus auch Porto	Ja	ggf. über kommunales Beschaffungswesen – Grundausrüstung gem. Katalog des Fachbereichs 132 kann als Sachmittel entsprechend dieser Richtlinie bereitgestellt werden.
4.	Anschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert kleiner als 150,00 € excl. Mehrwertsteuer (z. B. technische Geräte)	Ja	Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert größer als 150,00 € excl. Mehrwertsteuer werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Norderstedt als Sachmittel von der Stadt Norderstedt gem. Punkt 2.5 dieser Richtlinie bereitgestellt.
5.	Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Im angemessenen Umfang unter der Voraussetzung, dass die Fraktionen von dieser Seite Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder erhalten und Beratung hinsichtlich der Ausübung der den Fraktionen zustehenden Rechte.
6.	Bewirtung Fraktionsmitglieder	Nein	
7.	Bewirtung Presse	Ja	alkoholfreie Getränke; grds. keine Speisen > Kleinspeisen bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 20,00 € pro Pressekonferenz, keine Trinkgelder. Die Grundsätze der „Öffentlichkeitsarbeit“ sind zu beachten.
8.	Bürobedarf	Ja	s. hierzu Anmerkungen zu Nr. 3 und 4
9.	Büroeinrichtung	Ja	Die Ausstattung mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadt Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.
10.	Drucke/Kopierkosten, die durch externe Firmen angefertigt werden	Ja	im angemessenen Umfang. Belegexemplar ist dem Verwendungsnachweis beizufügen
11.	Fachliteratur, Fachzeitschriften, Ergänzungslieferungen	Ja	Ausschließlich Beschaffung durch die Fraktionen über die zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel
12.	Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen	Nein	Unzulässig, Doppelfinanzierung zur Entschädigungsverordnung
13.	Fortbildungskosten / Teilnahmekosten an Seminaren und Kongressen	Ja	Sofern aufgabenorientiert und ein Zusammenhang zur Gremienarbeit gegeben ist. Es besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Teilnahme an den internen Fortbildungs- und EDV-Schulungen der Stadt.
14.	Geschenke	Nein	

Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 1

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

15.	Gesellige Veranstaltungen	Nein	
16.	Klausurtagungen	Beschränkt	Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Teilnehmerlisten (über Sitzungsgeldlisten) sind vorzulegen. Fahrtkosten können außerhalb Schleswig-Holsteins nur bis zu einer Entfernung von ca. 100 km anerkannt werden. Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Anerkannt wird eine Übernachtung p. P in Höhe von maximal 120,00 € p. P
17.	Instandhaltung Büroausstattung	Nein	Bereitstellung erfolgt durch die Stadt Norderstedt gemäß dieser Richtlinie, Beauftragung durch die Zentrale Steuerung
18.	Kontoführungsgebühren	Ja	der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist hierbei zu beachten
19.	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein	Widerspruch Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
20.	Mieten von technischen Geräten, wie z. B. Kopierer	Nein	Diese werden als Sachmittel von der Stadt Norderstedt zur Verfügung gestellt.
21.	Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit	Beschränkt	Für die Herausgabe von Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten bzw. Fraktionsarbeiten, für Pressekonferenzen und für eigene Publikationen (Fraktionszeitung, Internetauftritt, Informationsschriften, Zeitungsanzeigen etc.). Keine Finanzierung von Werbeatikeln. Die Fraktion muss deutlich als Fraktion in Erscheinung treten.
22.	Parteifinanzierung	Nein	
23.	Teilnahme an Parteiveranstaltungen	Nein	
24.	Rechtsbeistand	Ja	In angemessenem Umfang, nur bei Kommunalverfassungsstreitverfahren
25.	Referenten/Experten z. B. aus Anlass einer Klausurtagung	Ja	In angemessenem Umfang
26.	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	Nein	Grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz s. Entschädigungsverordnung. Beantragung einer Dienstreisegenehmigung beim Sachgebiet Geschäftsführung der Stadtvertretung und zentraler Sitzungsdienst erforderlich. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch das Sachgebiet Geschäftsführung der Stadtvertretung und zentraler Sitzungsdienst .
27.	Reisekosten zur Sitzung der STV oder Ausschüsse	Nein	Über Entschädigungssatzung
28.	Repräsentationskosten	Nein	
29.	Rundfunkgebühren (GEZ)	Ja	

Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 1

(es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung)

	(TV / Radio / Internet)		
30.	Rückholkosten zu Sitzungen	Nein	
31.	Spenden	Nein	
32.	Tageszeitungen	Ja	Regionale Tageszeitungen für die Fraktionsgeschäftsstelle
33.	Verdienstaufschlag eines Fraktionsmitglieds	Nein	Über Entschädigungssatzung
34.	Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden	Nein	Fraktionsvorsitzenden wird bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.
35.	Wahlkampffinanzierung	Nein	
36.	Zeitungsanzeigen	Beschränkt	Nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“